

Ist der Mensch behindert, oder wird er behindert?

Caritas-Geschäftsführer Michael Doersch begrüßt Wahlrecht für betreute Menschen

Städtereion. Am heutigen Tag der Europawahl wird grundsätzlich niemand der 1270 Beschäftigten der Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH (CBW) von der Europawahl ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Frühjahr entschieden, dass Menschen mit Behinderung, die in allen ihren Angelegenheiten unter Betreuung stehen, nicht pauschal von Wahlen ausgeschlossen sein dürfen. Micheal Doersch, Geschäftsführer der CBW, begrüßt dieses Urteil im Interview.

Herr Doersch, halten Sie es für sinnvoll, dass die Beschäftigten der CBW an die Wahlurne treten?

Michael Doersch: Bei uns arbeiten Menschen mit schwerstmehrfacher Behinderung, aber auch ganz fitte Menschen, die in unseren Werkstätten die Leistungsträger sind. Diese Menschen sind in ihrer Urteilsfähigkeit zum Teil nicht von den sogenannten gesunden Menschen zu unterscheiden. Viele unserer Beschäftigten haben eine politische Meinung, sie können ihr Kreuz dort machen, wo sie es richtig finden. Endlich ist das nun auch von der Gesetzgebung so gewollt.

Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass die Vorgaben im Bundeswahlgesetz gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstießen. Was ist damit gemeint?

Doersch: Wenn ein Mensch mit einer Behinderung, der im Rollstuhl sitzt, eine Treppe nicht heraufkommt, weil keine Rampe gebaut ist, dann stellt sich doch die Frage: ‚Ist der Mensch behindert oder wird er behindert, weil der Architekt an diese Stelle keine Rampe gebaut hat?‘ Genau auf diesen Gedankengang hat das Bundesverfassungsgericht abgezielt, denn Fakt ist: Wenn ich diesem Menschen die nötige Hilfe gebe, kann er das machen, was er will: Er kann einen Höhenunterschied überwinden. Bezogen auf die Ausübung seines Wahlrechts bedeutet das, dass wir auch in diesem Fall entsprechende Rampen bauen. Das wir Rahmenbedingungen schaffen, die es ihm ermöglichen, an der Wahl teilzunehmen. Was ich deutlich sagen möchte: Wir dürfen Behinderung nicht per se mit ‚kann nicht, weil behindert‘ einordnen. Wir müssen unsere Sicht auf Menschen mit Behinderung ändern und fragen: ‚Wo wird der Mensch behindert?‘

Es gibt Menschen mit Behinderung, die einen gesetzlichen Vertreter haben. Kann dieser nach der Neuregelung für den Menschen mit Behinderung wählen gehen?

Doersch: Nein, das geht nicht. Das Recht zu wählen ist ein ganz persönliches Recht, auch für Menschen mit Behinderung. Weil er aber das Wahlrecht ganz alleine ausführen muss und das niemand in Vertretung machen kann, kann der gesetzliche Vertreter nicht an seiner Stelle zur Urne gehen.

Unterstützt die CBW die Beschäftigten, die sich über die Wahl informieren wollen?

Doersch: Dass wir unsere Beschäftigten bei der Informationssuche unterstützen, ist eine logische Konsequenz unserer Arbeit. Wir unterstützen unsere Beschäftigten im alltäglichen Leben und bei ihrer Arbeit. Die CBW bearbeitet auch im berufsbegleitenden Unterricht diese Themen, die für die gesellschaftliche Teilhabe wichtig sind. Ich begrüße es sehr, dass unsere Beschäftigten nun auch am Wahlrecht teilhaben können. Das ist ein wichtiger Schritt zur Inklusion.

26.05.2019 / Super Sonntag Aachen / Seite 3

[<http://epaper.supersonntag.de/2.0/#/read/ssf0/20190526?page=2&article=55077305>]